Sozialgericht Cottbus

Az.: S 9 AL 123/21

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch:
Agentur für Arbeit Cottbus
Geschäftsführer des Operativen Service
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht [redacted] am 4. September 2025 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom [redacted] 021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [redacted] 021 verpflichtet, dem Kläger Kosten für das Widerspruchsverfahren W-03501-00849/21 in Höhe von insgesamt 516,46 Euro zu erstatten.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine weitergehende Erstattung außergerichtlicher Kosten aus einem Widerspruchsverfahren.

Die Beklagte hob gegenüber dem Kläger mit Bescheid vom [redacted] 021 die vorhergehende Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem [redacted] 020 mit der Begründung auf, die Anspruchsvoraussetzungen aus § 145 SGB III lägen nicht mehr vor, nachdem der Kläger seinen Mitwirkungspflichten in einem Rentenverfahren nicht nachgekommen sei. Hiergegen legte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom [redacted] 021 Widerspruch mit der Begründung ein, die Leistungsvoraussetzungen seien weiterhin gegeben. So sei der Kläger seinen Mitwirkungspflichten im Rentenverfahren nachgekommen, was sich jedoch wegen des seinerzeitigen Corona-Lockdowns verzögert habe. Darüber hinaus stellte der Rechtsanwalt dar, aus welchen Gründen er auch die weiteren Voraussetzungen des § 145 SGB III als weiterhin gegeben erachtet. Mit Abhilfebescheid vom [redacted] 021 hob die Beklagte den Bescheid vom [redacted] 021 auf und erklärte, die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten des Klägers zu erstatten.

Mit Schreiben vom [redacted] 021 machte der Kläger Kosten des Rechtsanwalts in Höhe von insgesamt 516,46 Euro auf der Grundlage einer Geschäftsgebühr von 414,00 Euro (netto) geltend. Die Beklagte setzte mit Bescheid vom [redacted] 021 zu erstattende Kosten in Höhe von insgesamt 451,01 Euro auf der Grundlage einer Geschäftsgebühr von 359,00 Euro (netto) fest und lehnte eine weitergehende Kostenerstattung ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers vom [redacted] 021 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom [redacted] 021 als unbegründet zurück.

Mit seiner am [redacted] 021 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seiner vorprozessualen Ausführungen weiter.

Er beantragt (sinngemäß),

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom [redacted] 021 in der Gestalt

des Widerspruchsbescheides vom [redacted] 021 zu verpflichten, dem Kläger Kosten für das Widerspruchsverfahren W-03501-00849/21 in Höhe von insgesamt 516,46 Euro zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie nimmt auf die Begründung der streitigen Bescheide Bezug und vertieft diese. Sie ist weiterhin der Auffassung, die Voraussetzungen für eine Überschreitung der Geschäftsgebühr in Höhe der Schwellengebühr von 359,00 Euro lägen nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer durfte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zu dieser Entscheidungsform zu äußern.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom [redacted] 021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [redacted] 021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in dessen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf die weitergehende Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten im Widerspruchsverfahren gegen die Beklagte.

Dabei hält das Gericht zunächst an seiner bisherigen Rechtsprechung (z.B. im Gerichtsbescheid vom [redacted] 024 - Az. S 9 AL 3/22) fest, wonach die Überschreitung der in Nr. 2302 Satz 2 VV RVG – hier in der im Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung am [redacted] 021 geltenden Fassung (im Folgenden: RVG) – geregelten Schwellengebühr von hier 359,00 Euro nur in Betracht kommt, wenn die dortigen Tatbestandsvoraussetzungen einer umfangreichen oder schwierigen

anwaltlichen Tätigkeit vorliegen und dass sich diesbezüglich auch aus dem durch die Rechtsprechung eingeräumten Toleranzbereich für die anwaltliche Vergütung von 20% nichts anderes ergibt.

Im vorliegenden Verfahren liegen indes nach Auffassung des Gerichts die dargestellten Voraussetzungen für die Überschreitung der Schwellengebühr vor.

Dabei kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf an, ob es zur Aufgabe eines Rechtsanwalts gehört, eine Widerspruchsbegründung zu erstellen. Das Aufgabengebiet des Rechtsanwalts besagt nichts über die Bewertung insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Auch steht der Überschreitung der Schwellengebühr nicht das Vorbringen der Beklagten entgegen, der Rechtsanwalt habe sich hier beispielsweise nicht mit medizinischen oder anderen Fachgutachten auseinanderzusetzen gehabt. Nach Auffassung des Gerichts kommt nicht erst in diesen Fällen die Überschreitung der Schwellengebühr in Betracht, sondern rechtfertigt sodann allenfalls eine noch weitergehendere Erhöhung der anwaltlichen Vergütung.

Nach Auffassung des Gerichts kommt die Überschreitung der Schwellengebühr in Betracht, wenn die anwaltliche Tätigkeit hinsichtlich Schwierigkeit oder Umfang den üblichen, durchschnittlichen Rahmen in entsprechenden Angelegenheiten übersteigt. Dies ist hier zur Überzeugung des Gerichts anzunehmen. Dabei ist vom Maßstab der Aufhebung von Arbeitslosengeldbewilligungen auszugehen. Die vorliegende anwaltliche Tätigkeit überstieg hinsichtlich Umfang und Schwierigkeit den diesbezüglich durchschnittlichen Rahmen. Dies folgt schon daraus, dass es sich mit Blick auf § 145 SGB III um einen medizinischen Sachverhalt handelte, dessen Voraussetzungen einer besonderen anwaltlichen Prüfung bedurfte, die für den "allgemeinen" Arbeitslosengeldanspruch in aller Regel ohne Bedeutung sind. Auch wenn vorliegend keine weitergehenden Fragestellungen in medizinischer Sicht zu erörtern waren, hat sich der Klägerbevollmächtigte hier ersichtlich mit den diesbezüglichen Voraussetzungen auseinander gesetzt und diese im Rahmen der Widerspruchsbegründung auch erörtert. Darüber hinaus hat er dargetan, welche konkreten Bemühungen der Kläger im Rahmen der Mitwirkung im Rentenverfahren unternommen hat und aus welchen konkreten Gründen ihm dies nur verzögert möglich gewesen ist. So hat er den diesbezüglichen zeitlichen Ablauf unter

Berücksichtigung der seinerzeitigen pandemiebedingten Einschränkungen dargestellt. Letztlich hatte sich der Klägerbevollmächtigte damit im Rahmen des gegenständlichen Widerspruchsverfahrens auch mit dem Verhalten des Klägers in einem anderen Verwaltungsverfahren auseinanderzusetzen gehabt. Dessen Verlauf war dementsprechend ebenso durch den Rechtsanwalt zu prüfen und bewerten. Auch dies übersteigt den durchschnittlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit hinsichtlich Umfang und Schwierigkeit in Konstellationen der Aufhebung der Arbeitslosengeldbewilligung.

Nachdem die Beklagte die anwaltliche Vergütung für das Widerspruchsverfahren in Höhe von 451,01 Euro für angemessen erachtet hat und sich auch für das Gericht keine diesbezüglichen Zweifel ergeben, erweist sich unter Berücksichtigung der dem Rechtsanwalt bei der Vergütungsbestimmung zuzubilligenden Toleranzgrenze von 20% eine Gesamtvergütung bis 541,21 Euro als nicht zu beanstanden. Die vom Klägerbevollmächtigten geltend gemachte Gesamtvergütung von 516,46 Euro übersteigt diesen Betrag nicht und ist deshalb als verbindlich hinzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Berufungszulassungsgründe gemäß § 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[redacted]